

PÄDAGOGISCH-DIDAKTISCHES SCHULPRAKTIKUM

für Studierende des Lehramtes an Realschulen

Gemäß § 34 Abs.1 Nr. 3 der Lehramtsprüfungsordnung in der Fassung vom 13. 03. 2008 muss jeder Bewerber für das Lehramt an Realschulen ein **pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum** ableisten. Dieses Praktikum kann nach dem ersten, sollte spätestens nach dem dritten Semester begonnen werden.

Das Praktikum umfasst **150 – 160 Unterrichtsstunden**, die im Laufe von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren abgeleistet werden sollen. Die Teilnahme an einer von der Universität durchgeführten, auf das Praktikum bezogenen Lehrveranstaltung ist **verpflichtend**.

Im pädagogisch-didaktischen Schulpraktikum haben die Studierenden insbesondere folgende Aufgaben und Studienziele, wobei die Verantwortung bei den jeweiligen Betreuungslehrkräften verbleibt:

- Einbindung in den Unterricht,
- Beobachtung des Lern- und Sozialverhaltens der Schülerinnen und Schüler in der Klasse,
- Beobachtung des Lehrerinnen – und Lehrerhandelns im Unterricht,
- Kennenlernen verschiedener Lehrerinnen – bzw. Lehrerpersönlichkeiten und Unterrichtsmethoden,
- Sammeln von ersten Erfahrungen bei der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler,
- Vorbereitung, Durchführung und Analyse mehrerer eigener Unterrichtsversuche sowie Begleitung und Betreuung von Klassen oder Lerngruppen in angemessenem Umfang,
- Mitgestaltung von Übungseinheiten,
- Kennenlernen außerunterrichtlicher Aufgaben einer Lehrkraft,
- Übernahme von einfachen Organisationsaufgaben und Teilnahme am Prozess der Schulentwicklung

1. Anmeldung:

- a) Die Anmeldung erfolgt online (<http://www.realschule.bayern.de/of/praktikumsamt>).
- b) Unter derselben Internetadresse sind die Termine für den Beginn des Praktikums veröffentlicht. Im Herbst wird das jeweils der **Montag der ersten vollen Schulwoche**, im Frühjahr ein pro Kalenderjahr neu festzulegender **Montag in den Semesterferien** sein. Der erste Praktikumstag ist für alle Studierenden **verbindlich**. Die weitere zeitliche Gestaltung ist den Studierenden in enger Absprache mit der Schulleitung bzw. dem/der von ihr beauftragten Praktikumsorganisator/in überlassen. Bis zum vorgegebenem Endtermin muss das Praktikum abgeschlossen sein.
- c) Die Anmeldung für ein Praktikum im **Frühjahr** (zweites Schulhalbjahr) muss dem Praktikumsamt **spätestens bis zum 1. Dezember**, für ein Praktikum im **Herbst** (erstes Schulhalbjahr) **spätestens bis zum 1. Juni** vorliegen.

2. Zuweisung:

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt nach Eingang der Meldung. Dabei werden Ortswünsche nach Möglichkeit berücksichtigt. Ist das nicht möglich, erfolgt eine sofortige Benachrichtigung. Nach erfolgter, rechtzeitiger Anmeldung erhalten die Praktikumsbewerber eine schriftliche Zuweisung. Diese wird in den letzten Wochen vor Anmeldeschluss versandt.

3. Weitere Bestimmungen

- a) Bei Antritt des Praktikums legen die Studierenden den **Nachweis über die Ableistung des Orientierungspraktikums** bei der Praktikumschule vor. Bei fehlendem Nachweis dürfen die Studierenden das Praktikum nicht antreten.
- b) Während der Ableistung des Praktikums ist für die Studierenden der gesetzliche **Unfallversicherungsschutz** gem. §2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII gegeben.
- c) Die Schulleitung und die Praktikumslehrkraft sind den Praktikanten bzw. Praktikantinnen gegenüber ihrer schulischen Tätigkeit **weisungsbefugt**.
- d) Nach **erfolgreichem** Abschluss des Praktikums erhalten die Studierenden eine **Bescheinigung**, die die Durchführung eines Beratungsgesprächs bestätigt und das Dienstsiegel der Praktikumschule enthält.